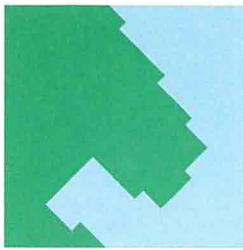
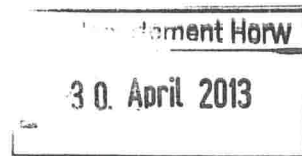


PHH



PRO HALBINSEL HORW



Gemeinderat  
Gemeindehaus  
6048 Horw

Horw, 30. 4. 2013

## Zonenplanänderung Langensand Süd und Wasserbauprojekt Bachtelbach

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit dem vom 29. April bis 28. Mai 2013 öffentlich aufgelegten Projekt „Zonenplanänderung Langensand Süd und Wasserbauprojekt Bachtelbach“ beantragen Sie

- 1) im Gebiet Bachtel 260m<sup>2</sup> aus der Landwirtschaftszone der Grünzone 65 zuzuordnen.
- 2) gleichzeitig, die Grünzone 65 um netto 810m<sup>2</sup> zu verkleinern.
- 3) die dadurch gewonnene Fläche von 1070 m<sup>2</sup> einer Wohnzone zuzuschlagen.
- 4) den Bachtelbach oberhalb der Mättiwilstrasse auf einer Länge von knapp 100m offenzulegen und
- 5) die Abflusskapazität seiner Unterquerung unter der Mättiwilstrasse zu erhöhen, mit dem Ziel Überflutungen von Wohngebieten bei Starkregenereignissen zu verhindern.

Wir

- begrüßen die beabsichtigte Offenlegung des Bachs, zu der die Gemeinde nach Gewässerschutzgesetz Art. 38 verpflichtet ist,
- sind erstaunt, dass Sie nur eineinhalb Jahre nach der Genehmigung des letzten Zonenplans schon wieder eine Zonenplanrevision beantragen.
- weisen darauf hin, dass das Wasserbauprojekt – so wie es aufliegt – ohne jede Zonenplanänderung realisiert werden kann.
- erheben Einsprache gegen die beantragten Umzonungen und stellen die folgenden Anträge.

### Anträge

- 1) Die beantragte Umzonung von 260 m<sup>2</sup> aus der Landwirtschaftszone in die Grünzone sei abzulehnen.
- 2) Sollte dem Antrag allenfalls trotzdem stattgegeben werden, so sei die der Landwirtschaftszone verlorengegangene Fläche, z.B. an der nordwestlichen Grenze der Grünzone 65 zu kompensieren.
- 3) Die beantragte Verkleinerung der Grünzone und die Erweiterung der Wohnzone sei nicht zu bewilligen.
- 4) Es sei ein Gutachten der ENHK einzuholen.

## Begründung

### Zu den Anträgen 1 und 2

Es besteht weder eine planerische noch eine bautechnische Notwendigkeit, die Grünzone zu verschmälern und ihre bachseitige Grenze auf die Bachachse zu verschieben. Der notwendige Gewässerraum von 6m Breite kann – wie auf der rechten Bachseite – auch linksufrig der Landwirtschaftszone überlagert werden.

Das RPG (z.B. Art. 3) schreibt vor, dass mit der Ressource des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens haushälterisch umzugehen sei. Aus diesem Grund darf die Bauzone (Grünzone+W2) nicht auf Kosten der Landwirtschaftszone wachsen, insbesondere dann nicht, wenn zwischen der geplanten Offenlegung des Bachs und der beantragten Verkleinerung der Landwirtschaftszone kein zwingender ursächlicher Zusammenhang besteht.


### Zum Antrag 3

Das zur Diskussion stehende Gebiet liegt von weit her einsehbar im BLN Schutzgebiet 1605 an erhöhter Lage über dem Vierwaldstättersee und verdient eine grösstmögliche Schonung (NHG Art. 6 Abs. 1). Wohl aus diesem Grund lautet die im BZR formulierte Zweckbestimmung der erst anlässlich der letzten Zonenplanrevision definierten Grünzone 65: „*Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung*“. Zusammen mit dem rechtsufrigen Gewässerraum von 6m Breite garantiert die bestehende Grünzone 65 im oberen Teil des Projekts einen mindestens 25 m breiten und im untern Teil einen 32m breiten, nicht überbaubaren Grüngürtel, auch wenn anlässlich einer möglichen künftigen Zonenplanrevision das rechtsufrige Gelände einer Bauzone zugeordnet würde. Bei Inkrafttreten der beantragten Teilzonenplanänderung würde dieser Wert auf der ganzen Bachlänge auf nur noch 18m schrumpfen. Weil es im BLN Schutzgebiet diesen Siedlungstrenngürtel als landschaftsprägendes Element dauernd zu sichern gilt, muss die beabsichtigte Teilrevision, die einzig kurzfristige materielle Ziele verfolgt, aus der Sicht des vorausschauenden Landschaftsschutzes abgelehnt werden.

Im Technischen Bericht zum Bauprojekt findet sich die Behauptung: „*Durch die Anpassung der Grünzone an den entsprechenden Gewässerraum ergibt sich eine Ausdehnung der Bauzone*“. Es ist absolut unverständlich, weshalb die geplante Bachöffnung aus technischen Gründen eine Verkleinerung der extra zu diesem Zweck ausgeschiedenen Grünzone zu Gunsten der Wohnzone bedingen soll. Dies trifft in besonderem Mass zu für jenen Teil der Grünzone, der auf der Parzelle 13 liegt und vom Wasserbauprojekt gar nicht tangiert wird. Der einzig erkennbare Zusammenhang zwischen der Bachoffenlegung, der Verkleinerung der Grünzone und der Erweiterung der Wohnzone besteht in einem vom Gemeinderat im Blickpunkt Nr. 69 erklärten finanziellen Tauschhandel: „*Verschaffst Du mir verwertbares Bauland, so beteilige ich mich an den Kosten der Infrastrukturaufgaben, die zu den Aufgaben der öffentlichen Hand gehören*“.

Der Zonenplan muss aber nach PBG §2 auf übergeordneten raumplanerischen Überlegungen basieren, somit in einer BLN Schutzzone auch den Aspekt des Landschaftsbilds berücksichtigen und darf nicht von zufällig anstehenden lokalen Infrastrukturaufgaben und der Habgier von Grundstückbesitzern diktiert werden. Es ist daher politisch bedenklich und aus raumplanerischer Sicht inakzeptabel, wenn sich die Gemeinde – ohne technisch bedingte Notwendigkeit – mit Hilfe einer Zonenplan-revision eine öffentliche Aufgabe (Bachöffnung) auf Kosten der Ressource Landschaft von „Sponsoren“ finanzieren lassen will und ihnen dafür im Gegenzug bereitwillig verspricht, ihr Land gewinnbringend einer Wohnzone zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüssen



René Gächter, Präsident



Philippe Mastronardi, Vizepräsident

Kopie an:

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, c/o Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern